



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Schnurrbusch, AfD

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Gänsemanagement in Schleswig-Holstein?

Der Bestand sowohl von durchziehenden als auch heimischen Gänsen ist innerhalb der letzten 20 Jahre um ein Vielfaches gestiegen. Waren Anfang der 1990er Jahre z.B. rund 50.000 Nonnengänse in Schleswig-Holstein zu verzeichnen, sind es aktuell rund zwei Millionen. Zudem verweilen die Gänse, die als Zugvögel in Schleswig-Holstein rasten, länger als noch vor 20 Jahren. Dabei fressen sie Weizen, aber auch Gras, das Weidetieren als Futter dient. Außerdem verkoten sie Gewässer und machen sie so als Trinkwasser für Weidetiere unbrauchbar.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Anzahl von aktuell rund zwei Millionen Nonnengänsen bezieht sich auf die Gesamtpopulation. In Schleswig-Holstein wurde davon ein maximaler Rastbestand von 255.000 Individuen (April 2018) festgestellt. Von den verschiedenen Gänsearten, die in Schleswig-Holstein als Brut- und/oder Rastvogel vorkommen, gehen insbesondere Konflikte mit der Landwirtschaft durch Fraßschäden bei den Arten Nonnengans (*Branta leucopsis*) und Graugans (*Anser anser*) aus. Daher werden im Folgenden nur diese beiden Arten betrachtet.

1. Wann wird ein Bestandsmanagement für die verschiedenen Arten von Gänsen eingeführt, um Schäden in der Landwirtschaft einzudämmen?

Das Bestandsmanagement ergibt sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

A) Graugans:

Die Graugans unterliegt vollumfänglich dem Jagdrecht, da sie im Anhang II/A der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) gelistet ist (in allen Mitgliedstaaten jagdbare Art). Die Graugans hat in Schleswig-Holstein eine Jagdzeit vom 01.08. bis 31.01. d.J., wobei die Jagd in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. und vom 16.01. bis 31.01. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden darf. Darüber hinaus bietet § 27 BJagdG die Möglichkeit der Abschussanordnung außerhalb der Jagdzeiten. Weiterhin können nach § 29 Abs. 4 LJagdG Entnahmen von Eiern und Gelegen durch die Unteren Jagdbehörden genehmigt werden, wenn dies z.B. der Abwendung erheblicher Wildschäden dient. Unter diesen Voraussetzungen besteht für die Jägerschaft eine weitreichende Möglichkeit zum Bestandsmanagement der Graugans.

B) Nonnengans:

Die Nonnengans ist nicht im Anhang II der VS-RL gelistet. Sie hat in Schleswig-Holstein eine Jagdzeit vom 01.10. bis 15.01. mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung und lediglich in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen durchgeführt werden darf. Diese Vergrämungsjagd stellt eine Ausnahme nach Art. 9 der VS-RL dar.

Neben diesen Möglichkeiten besteht ebenfalls unter Berücksichtigung des Artikels 9 der VS-RL die Möglichkeit der Abschussanordnung nach § 27 BJagdG sowie der Entnahme von Eiern und Gelegen nach § 29 Abs. 4 LJagdG. Mit diesem jagdlichen Instrumentarium bestehen Möglichkeiten zur Schadensabwehr.

Im Rahmen des durch das Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA) im Dezember 2018 beschlossenen Nonnengans-Managementplans werden derzeit international Möglichkeiten eines mit den Vorgaben der VS-RL vereinbaren Bestandsmanagements diskutiert. Ob und wann sich hier Lösungen ergeben, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

2. Wie hoch ist der Bestand an Grau- und Nonnengänsen in Schleswig-Holstein im Jahresverlauf?

Insgesamt zeigen die beiden Arten hinsichtlich ihrer Verbreitung und auch ihres jahreszeitlichen Auftretens deutliche Unterschiede in Schleswig-Holstein.

Nonnengans:

Die Nonnengans (=Weißwangengans) ist in Schleswig-Holstein in erster Linie eine Rastvogelart. Seit Anfang der 1990er Jahre brüten aber auch in Schleswig-Holstein Nonnengänse. Der aktuelle Brutbestand beträgt rund 620 Brutpaare, fast ausschließlich an der Westküste.

Nach der Brutzeit treffen die ersten Nonnengänse aus den weiter nördlich liegenden Hauptbrutgebieten im September in Schleswig-Holstein ein. Das Rastmaximum im Herbst wird im November mit kurzzeitig rund 150.000 Exemplaren erreicht. In den milden Wintern der letzten Jahre blieben rund 100.000 Nonnengänse im Lande, bei längeren Frostperioden liegt der Winterwert deutlich niedriger. Auf dem Rückzug in die nördlichen Brutgebiete steigen die Rastbestände im März wieder stark an und erreichen das Maximum im April und Mai. Der bisher maximal festgestellte Rastbestand lag im April 2018 bei ca. 255.000 Nonnengänsen, schwankt aber jahresweise auch in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen. Nach dem Abzug im Mai beschränkt sich der Nonnengansbestand von Juni bis September weitgehend auf die oben genannten Brutvögel.

Graugans:

Graugänse halten sich das ganze Jahr in vielen Teilen von Schleswig-Holstein auf. Der schleswig-holsteinische Brutbestand liegt bei 8.000 bis 8.500 Brutpaaren. Im Mai und Juni kommen Graugänse aus anderen Gebieten nach Schleswig-Holstein, um hier zu mausern. Der Mauserbestand betrug in den letzten Jahren knapp 60.000 Exemplare. Im Sommer- und Herbst konzentrieren sich die Graugänse an mehreren Rastgebieten im Land. Der Bestand umfasst in dieser Zeit eine Größenordnung von rund 60.000 bis 70.000 Vögel. Der Winterbestand hängt stark von der Witterung ab und schwankt zwischen 20.000 bis 30.000 Exemplaren, bei Vereisung deutlich weniger. Der geringste Bestand wird im Spätwinter und zu Beginn des Frühjahrs in Schleswig-Holstein erreicht, wenn fast ausschließlich die Brutvögel anwesend sind.

3. Welche Maßnahmen wurden bisher unternommen, um betroffenen Land- und Teichwirten zu helfen?

Eine Beeinträchtigung von Teichwirtschaften durch das Auftreten von Gänsen ist nicht bekannt.

Zur effizienten Reduktion der Gänseschäden in der Landwirtschaft ist eine Kombination aus präventiven Maßnahmen, Duldung, Vertreibung und Regulierung erforderlich.

Neben den Möglichkeiten, die Landwirte selbst bei der Verminderung von Fraßschäden durch Gänse haben (z.B. Vergrämung, Anbau von für Gänse weniger attraktiven Kulturen), hat das Land seit vielen Jahren verschiedene Instrumente zur Minderung der Schäden bzw. der Ertragseinbußen angewendet.

Ein wesentliches Instrument stellt der Vertragsnaturschutz dar. Es stehen verschiedene Vertragsvarianten für Grünlandflächen und Äcker zur Verfügung, die jeweils für 5 Jahre abgeschlossen werden und in unterschiedlichem Maße Ausgleichszahlungen für die Duldung der Gänse bereitstellen. Das Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ sieht vor, dass Landwirte auf Ackerflächen Winterraps, Wintergetreide oder Klee-/Ackergras anbauen und auf diesen Vertragsflächen den Aufenthalt und die Nahrungsaufnahme der Gänse, Schwäne sowie Enten dulden. Die Flächen können danach im Frühjahr entweder weiter bewirtschaftet oder mit Sommerfrüchten bestellt werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat zudem in Süderdithmarschen und Westerhever „Gänse-Flächenpools“ als Lösungsansatz für lokal besonders prekäre Situationen geschaffen, damit Landwirte mit besonders durch Gänse geschädigten Grünländern für ihre Tierbestände im Frühjahr alternative Futterflächen nutzen können.

Zudem werden Schäfern für landeseigene Deiche und Vorlandflächen Pachtpreismäßigungen gewährt, wenn die Flächen stark von Gänsen genutzt werden.

Weiterhin werden zahlreiche Liegenschaften des Landes an der Westküste, insbesondere die sogenannten „Naturschutzköge“ und die Grünlandbereiche an der Eidermündung unter Abwägung mit sonstigen Schutzziele so bewirtschaftet, dass sie im Winterhalbjahr und Frühjahr den Gänsen geeignete Äsungs- und Rückzugsmöglichkeiten bieten.

Gleichzeitig hat das Land Schleswig-Holstein verschiedene Möglichkeiten zur Regulierung des Gänsebestandes geschaffen, indem der jagdrechtliche Rahmen durch Anpassungen der Jagdzeitenverordnung für die Grau-, Kanada- und Nilgans auf das EU-rechtlich maximal zulässige Zeitfenster ausgeweitet wurde. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, Vergrämungsabschüsse für Nonnengänse in den Westküsten- und Untereibe-Kreisen (außerhalb der Vogelschutzgebiete) durchzuführen.

Siehe auch Antwort zu Frage 1.